

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/964 G

Unser Zeichen
GZ6a-G8000-2020/122-242

München,
08.06.2020

Ihre Nachricht vom
27.04.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart,
Gerd Mannes, Christian Klingen (AfD)
Leistungsverweigerung von Versicherungen bei Betriebsschließungen von
Hotels und Gastwirtschaften auf Basis des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staats-
ministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

*1. Ist eine durch das Corona-Virus hervorgerufene Krankheit, unter § 6
Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar?*

Eine durch das Coronavirus hervorgerufene Erkrankung ist gemäß § 6
Abs. 1 Satz 1 Buchstabe t) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fas-
sung nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020
(BGBl. I S. 1018) meldepflichtig. Zuvor beruhte die Meldepflicht auf der
gemäß § 15 Abs. 1 und 2 IfSG vom Bundesministerium für Gesundheit er-
lassenen Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Infektionen mit dem
erstmalig im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") (CoronaVMeldeV). Diese Verordnung ist durch Art. 19 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 mit Wirkung zum 23. Mai 2020 aufgehoben worden.

2. Ist eine durch das Corona-Virus hervorgerufene Betriebsschließung, unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar?

§ 6 Abs. 1 IfSG regelt Meldepflichten bei Verdacht bzw. Auftreten einer Erkrankung. Betriebsschließungen sind nicht Gegenstand der Vorschrift. Im Falle einer Coronavirusinfektion kann eine Betriebsschließung grundsätzlich aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 (ggf. i.V.m. § 32) IfSG erfolgen, allerdings ist dies vom konkreten Einzelfall abhängig.

3. Welchen Unterschied macht es betreffend der Rechtsfolgen, ob eine Krankheit im Katalog des § 6 Abs. 1 aufgelistet ist, oder durch eine Eilverordnung wie z.B. durch die Eilverordnung des BMG nach § 15 IfSG 2019-nCoV zum 1.2.2020 als meldepflichtig gleichgestellt hat?

Rechtsfolge der Vorschrift des § 6 Abs. 1 IfSG ist – wie dargestellt – eine Meldepflicht. Durch die mit Wirkung zum 23. Mai 2020 aufgehobene Vorschrift des § 1 CoronaVMeldeV ist die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus („2019-nCoV“) ausgedehnt worden. Insoweit gibt es keine Unterschiede. Sofern die Frage wiederum auf Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG abzielen sollte, ist festzuhalten, dass die dort verwendeten Begriffe der „Kranken“, „Krankheitsverdächtigen“, „Ansteckungsverdächtigen“ und „Ausscheider“ in § 2 Nrn. 4 bis 7 IfSG legaldefiniert sind und es hierfür nicht auf die Meldepflichtigkeit der Erkrankung ankommt. Dementsprechend besteht auch insofern kein Unterschied, ob sich eine Meldepflicht aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt oder aus der mit Wirkung zum 23. Mai 2020 aufgehobenen § 1 CoronaVMeldeV ergab.

4. Welche Rechtsfolgen treten durch die Feststellung einer „Epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ am 27.3.2020 durch den Bundestag für Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ein?

Die Rechtsfolgen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergeben sich aus § 5 und § 5a IfSG. Unmittelbare Folgen für Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ergeben sich allein aus dieser Feststellung nicht. Notwendig sind stets Umsetzungsakte der Exekutive wie Rechtsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall.

5. Schließt die in 4. abgefragte „Feststellung einer Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ von Gesetz wegen einen für Seuchen / Epidemien / Pandemien vereinbarten Versicherungsschutz aus?

Ob aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ein für Seuchen / Epidemien / Pandemien vereinbarter Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, ist Frage des Einzelfalls und abhängig vom jeweiligen Versicherungsvertrag. Zum anderen ist es eine Frage des Zivilrechts, die letztverbindlich durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin